

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EXACON-IT Informationstechnologie Beratungsges.m.b.H.

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (insbesondere von Computer Hardware, Software, Service-Leistungen, etc.), nachfolgend als "Liefergegenstand" bezeichnet, der EXACON-IT Informationstechnologie Beratungsges.m.b.H. (in der Folge "EXACON-IT" genannt) an Kunden jeglicher Art (in der Folge "Kunde" genannt).

1. ALLGEMEINES, ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Mit der Auftragserteilung an EXACON-IT (schriftlich, mündlich oder fernmündlich), erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an und sie werden Vertragsbestandteil. Änderungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von EXACON-IT schriftlich bestätigt werden; die allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten für EXACON-IT nur, wenn diese von EXACON-IT ausdrücklich anerkannt werden.

1.2 Sollte eine der nachstehenden Bestimmungen ungültig sein, so bleiben die übrigen gleichwohl in Geltung. Die nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung zu erfüllen. Dies gilt entsprechend, wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

2. VERTRAGSINHALT

2.1 Jedes Angebot von EXACON-IT ist 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Alle Angebote unterliegen der clausula rebus sic stantibus und Exacon ist bei Änderung von wesentlichen Umständen oder Voraussetzungen berechtigt, auch innerhalb der 30-tägigen Bindungsfrist jederzeit vom Angebot einseitig zurückzutreten. Nur schriftliche Angebote von EXACON-IT sind verbindlich. Für das Lieferdatum ist die Auftragsbestätigung von EXACON-IT maßgebend.

2.2 Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch EXACON-IT.

3. LIEFERUNG

3. LIEFERUNG

3.1 Lieferung und Gefahrenübergang erfolgen mit Eintreffen des Liefergegenstandes beim Kunden. Mit erfolgter Lieferung gehen Gefahr und Zufall auf den Kunden über.

3.2 Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger, von EXACON-IT nicht zu vertretender Umstände oder Zufälle, berechtigen EXACON-IT, den Lieferzeitpunkt angemessen hinauszuschieben.

3.3 Wird die Lieferung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so zeigt EXACON-IT die Lieferbereitschaft an und lagert den Liefergegenstand auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Meldung der Versandbereitschaft hat die gleichen Wirkungen wie die Lieferung und es geht hiemit insbesondere auch Gefahr und Zufall auf den Kunden über.

3.4 Sollte sich die Lieferung infolge Verschuldens von EXACON-IT verzögern und auch nicht innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist erfolgen, ist der Kunden berechtigt, von dem mit EXACON-IT geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Alle darüberhinausgehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen und es stehen dem Kunden aus diesem Titel keinerlei Schadenersatzansprüche für Verzögerungsschaden zu.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, ohne Zustellung, Installation oder sonstiger Dienstleistungen (Abholpreise) und sind Nettopreise exkl. MWSt.

4.2 Sofern nicht ausdrücklich zwischen EXACON-IT und dem Kunden etwas anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen 10 Tage nach Lieferung und Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden gegen Rechnungen von EXACON-IT ist nicht zulässig.

4.3 Bei Teillieferungen ist EXACON-IT berechtigt Teilrechnungen auszustellen,

für deren Fälligkeit die Bestimmungen des Pkt. 4.2 gelten.

4.4 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde EXACON-IT 8,5% Zinsen pro Jahr ab Fälligkeit gerechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden infolge behaupteter oder auch tatsächlicher Garantie-, Gewährleistungs- oder Haftungsanspruch ist nicht zulässig.

4.5 Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluß so verändern (z.B. Zahlungseinstellung, Einleitung eines Insolvenzverfahrens), daß die Forderungen von EXACON-IT gefährdet erscheinen, kann EXACON-IT jederzeit Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes, Zahlung Zug um Zug verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

4.7 Die Ausstellung der Rechnung durch EXACON-IT erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung oder Meldung der Lieferbereitschaft. Dies gilt insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Übernahme durch den Kunden gemäß Pkt. 3.3 verzögert wird und eine Übernahme nicht innerhalb von 30 Tagen ab Meldung der Lieferbereitschaft stattfindet. Das Fehlen der Übernahme hindert in derartigen Fällen sohin weder die Rechnungsausstellung noch die Fälligkeit der gelegten Rechnungen.

5. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

5.1 Grundlage jeder Lieferung und somit jeder Gewährleistung sind die vom Kunden mit Auftragserteilung anerkannten Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers des Liefergegenstandes.

5.2 Die Gewährleistung umfaßt nicht Mängel, die infolge unsachgemäßer, von der Bedienungsanleitung abweichender Handhabung oder der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel entstanden sind.

5.3 Die Gewährleistungsfrist für sämtliche denkbaren Mängel (auch für versteckte Mängel) beträgt 6 Monate ab Lieferung oder Meldung der Lieferbereitschaft. Etwaige Mängel sind vom Kunden, bei sonstigem Ausschluß, unverzüglich und unter genauer Anführung des Mangels, zu rügen (§377 HGB). Bereits bei der Lieferung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EXACON-IT Informationstechnologie Beratungsges.m.b.H.

erkennbare Mängel können nach erfolgter Übernahme vom Kunden nicht mehr geltend gemacht werden. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, sofern dieser nicht alle Wartungs- und Nachbesserungsarbeiten am Liefergegenstand ausschließlich von EXACON-IT durchführen läßt.

5.4 Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Kunden hat EXACON-IT in jedem Fall das Recht auf Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden. Dies gilt auch bei wesentlichen Mängeln. Sofern Verbesserungsversuche von EXACON-IT fehlschlagen, hat der Kunde das Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und Wandlung zu begehren. Darüber hinausgehende Ansprüche, welcher Art immer, sind ausgeschlossen.

5.5 Schadenersatzansprüche, aus welchem Titel immer (Verzugsschaden, Schadenersatz wegen Vertragsrücktritt etc.), stehen dem Kunden nicht zu. Dies gilt insbesondere für Ansprüche für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden, mittelbare Schäden, Folgeschäden sowie Schäden an aufgezeichneten Daten. In keinem Fall trifft EXACON-IT eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit und werden sämtliche denkbaren Ansprüche des Kunden aus dem Titel der leichten Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von EXACON-IT bis zur restlosen Erfüllung sämtlicher EXACON-IT gegen den Kunden aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Ansprüche (Werklohn, Kaufpreis, Nebenkosten).

6.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch EXACON-IT gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und geht hiedurch insbesondere auch nicht der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt verloren.

6.3 Im Hinblick auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt ist EXACON-IT bis zur restlosen Befriedigung sämtlicher Ansprüche berechtigt, dem Kunden den Liefergegenstand zu

entziehen, diesen unbrauchbar zu machen oder zu sperren, sodaß eine Nutzung durch den Kunden gehindert ist.

6.4 Sofern es sich beim Kunden um einen "Wiederverkäufer" handelt, hat dieser sämtliche Ansprüche von EXACON-IT aus dem Eigentumsvorbehalt im Falle der Weiterveräußerung auf den Käufer zu überbinden und den Käufer vom Eigentumsvorbehalt von EXACON-IT in Kenntnis zu setzen. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung macht den Kunden ("Wiederverkäufer") schadenersatzpflichtig.

7. URHEBERRECHTE

7.1 EXACON-IT und ihren Lieferanten stehen alle Immaterialgüterrechte an allen gelieferten Software-Produkten zu und diese gehen nicht auf den Kunden über. Auch wenn ein gesetzlicher Urheberrechtsschutz im Einzelfall nicht zum Tragen kommt, wird zwischen EXACON-IT und dem Kunden hiemit ausdrücklich vereinbart, daß der Kunde lediglich das nichtausschließliche, auf die Lizenzbedingungen des Herstellers beschränkte Nutzungsrecht am Liefergegenstand (Software-Produkt) erwirbt. Die Nutzung des Liefergegenstandes auf mehr als einem Computersystem gleichzeitig, das Kopier und die Weitergabe der Software an Dritte ist, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, in keinem Falle gestattet. Diese Software-Nutzungsbedingungen werden hiermit vom Kunden anerkannt und von EXACON-IT an diesen überbunden. Weiters wird der Kunde EXACON-IT in jedem Falle hinsichtlich etwaiger Forderungen oder Ansprüchen Dritter aus dem Titel des Urheberrechtes schad- und klaglos halten.

7.2 Sofern es sich beim Kunden um einen "Wiederverkäufer" handelt und diesem von EXACON-IT die Weiterveräußerung ausdrücklich gestattet wurde, hat der Kunde sämtliche Urheber- und Ausschließlichkeitsrechte gemäß Punkt 7.1 ausdrücklich auf den Erwerber zu überbinden und diesen über die Ansprüche von EXACON-IT und deren Lieferanten in Kenntnis zu setzen. Bei einem Verstoß gegen diese

Überbindungspflichten macht sich der Kunde gegenüber EXACON-IT schadenersatzpflichtig.

8. ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND

8.1 Als anzuwendendes Recht wird ausdrücklich das Recht der Republik Österreich vereinbart.

8.2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis werden die sachlich in Betracht kommende Gerichte in 1010 Wien Innere Stadt als Gerichtsstand vereinbart.